

UPP und Gleichstellung aufgrund einer Behinderung

Beitrag von „Magda_T“ vom 19. Februar 2019 23:21

Zitat von CDL

Wenn ich mal von BaWü ausgehe: Schwerbehinderung kann dazu führen, dass man im Ref mehr freie Tage bekommen kann in der Prüfungsphase. So hat man Anspruch auf maximal 3 freie Tage, darf vor Prüfungsteilleistungen maximal einen nehmen, vorausgesetzt die Prüfung fällt weder auf einen Montag noch liegt sie nach einem Feiertag. Mit Schwerbehinderung kann diese Regel ergänzt werden um weitere Tage (damit vor jeder Prüfungsteilleistung ein freier Tag möglich wäre), ggf. kann es ermöglicht werden 2 Tage am Stück zu nehmen etc. Auch eine Pause zwischen einer Lehrprobe und dem anschließenden Kolloquium könnte mit Schwerbehinderung verlängert werden oder das direkt auf die Lehrprobe folgende Kolloquium auf den Folgetag verschoben werden zur Entlastung. - Da sind mit anderen Worten sehr viele, sehr individuelle Regelungen möglich, je nach Art der Erkrankung, der daraus resultierenden Belastung und dem, was rein rechtlich gesehen bei euch im Bundesland möglich ist in diesem Bereich und dann auch tatsächlich abgesprochen und in Anspruch genommen wird.

Vielen Dank für deine zahlreichen Ausführungen! Ich werde dies mal exemplarisch weiterleiten und dann soll der Herr einmal selbst recherchieren! 😊